

S a t z u n g

über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Niederau (Straßenreinigungssatzung)

Rechtsbereinigt mit Stand vom 24.Oktober 2012

-LESEFASSUNG-

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
 - und
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,

- c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG****§ 5****Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen, Regenwassereinfläufe und Hydrantendeckel müssen vom Schnee und Eis freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 4) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 10****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

2. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 und 5 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 8 die Abflussrinnen, Regenwassereinläufe und Hydrantendeckel nicht vom Schnee und Eis freihält,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 9 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 7. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 8. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs- und Streupflichtsatzung) vom 25. Januar 1995 und die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 26. September 2001 außer Kraft.

Niederau, 27. Oktober 2011

Steffen Sang
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederau

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Gemeinde für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte
C	Reinigungspflicht der Gemeinde für den gesamten Straßenkörper

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: einmal wöchentlich

Straßenreinigungsverzeichnis

Ortsteil Gohlis

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Großdobritzer Straße			C
Steinbergstraße			B
Unterer Buschmühlenweg			B

Ortsteil Gröbern

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Am Mittelweg			B
Am Roitzschberg			C
Baderberg			C
Gewerbepark			A
Im Winkel	Haus-Nr. 01	Haus-Nr. 21	A
	Haus-Nr. 23	Haus-Nr. 29	B
Jessener Weg			A
Niederauer Straße			C
Ockrillaer Straße	Haus-Nr. 01	Haus-Nr. 04	A
	Haus-Nr. 06	Haus-Nr. 30	C
Radeburger Straße	Ortseingang aus Richtung Meißen	Ockrillaer Str./ Niederauer Str.	C
	nach Ockrillaer Str./ Niederauer Str.	Ortsausgang in Richtung Radeburg	A
	Haus-Nr. 34		B
Wirtschaftsweg an der DB	Radeburger Straße	Jessener Weg	C
Schmiedeweg			B

Ortsteil Großdobritz

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Am Sechsbeetehübel			B
Böhlaer Weg			C
Buschhaus (Dresdner Straße)			A
Buschhaus (Radeburger Str.)			C
Dresdner Straße			C
	Haus-Nr. 60	Gabelung	C
Ermendorfer Straße			C
	Haus-Nr. 15	Dresdner Straße	B
Friedensstraße	mit allen Abzweigungen		C
Hohlweg	mit allen Abzweigungen		C
Kirchweg			B
Mühlweg			B

Ortsteil Jessen

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Böhlaer Straße			C
Mühlenweg			B
Obere Dorfstraße			A
	Haus-Nr. 08	Haus-Nr. 12	B
	Haus-Nr. 14 a	Haus-Nr. 14 b	B
	Zufahrt bis Haus-Nr. 18 b		B
	Haus-Nr. 38	Haus-Nr. 44	A
Untere Dorfstraße			C

Ortsteil Niederau

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Alte Dresdner Straße			A
Am Deutschen Haus			A
Am Pechgraben			C
Am Radeland			B

Am Waldacker			C
August-Bebel-Platz			C
Bachgasse			B
Bäckerbrücke			B
Brauereibrücke			B
Bahnhofplatz			C
Dresdner Weg			B
Forststraße			C
Gartenstraße			A
Gottlieb-Fichte-Straße			A
Gradsteg			B
Grenzstraße			A
Grenzweg			B
Gröberner Straße			C
Hauptstraße			A
Hirschberger Ring			B
Höhenweg			B
Kirchstraße			A
Meißner Straße	Ortseingang aus Richtung Meißen	Gottlieb-Fichte-Str./ Weinböhlauer Str.	A
	nach Gottlieb-Fichte-Str./ Weinböhlauer Straße	Scheringstraße	C
	Zufahrt real-SB-Markt		A
Oberauer Straße	Meißner Straße Nach Gottlieb-Fichte-Str.	Gottlieb-Fichte-Str. Feuerwehrgerätehaus Niederau	A C
Rasenweg			B
Rathenausstraße			A
Ring der Einheit			A
Scheringstraße	Bahnhofplatz nach Grenzstraße	Grenzstraße Forststraße	A C
Schulgässchen			B
Schulweg			B
Siedlerweg			B
Teichstraße	Gröberner Straße nach Siedlerweg	Siedlerweg Ring der Einheit	C A
Weinböhlauer Straße			A

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Am Dorfbach			B
Am Gemeindebad			C
Am Lerchenfeld			C
Am Mühlhübel			C
Am Tunnelgraben			C
Forststraße			C
Gröberner Weg			C
Großdobritzer Straße			A
Mönchsalle	Oberauer Straße	Haus-Nr. 1	B
Oberer Buschmühlenweg			C
Schulweg			B
Thomas-Müntzer-Ring			C
Tunnelweg			C
Unterer Buschmühlenweg			B

Ortsteil Ockrilla

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt von</u>	<u>Abschnitt bis</u>	<u>Kategorie</u>
Am Gewerbegebiet			C
An der Siedlung	Großenhainer Str. nach Lindenstr.	Lindenstraße Haus-Nr. 16	C A
Blockweg			C
Buchenstraße			B
Dorfstraße	Dorfplatz Dorfplatz mit allen Verzweigungen	Großenhainer Str.	A B
Eichenstraße			B
Fichtenstraße			B
Gewerbegebiet			A
Großenhainer Straße			A
	Einmündung Großen- hainer Straße	Eichenstraße	C
Jessener Straße	Großenhainer Straße Haus-Nr. 14	Haus-Nr. 12 Ortsausgang in Richtung Jessen	A C
Lindenstraße			A
Neue Gröberner Straße	Ortseingang aus Richtung Gröbern nach Dorfplatz	Dorfplatz Großenhainer Straße	A C
Ringstraße	Haus-Nr. 01 Haus-Nr.15	Haus-Nr. 13 Haus-Nr. 21	A B